- 34. Erfüllungsort nach ber Natur bes Geschäftes. Art. 324 Abs. 1 HB.
- I. Civilsenat. Querel-Bescheid v. 12. Januar 1881 i. S. E. (Kl.) w. E. (Bekl.) Rep. I. 712/80.

I. Landgericht Neuftrelitz.

Der in Schönberg in Mecklenburg wohnende Kläger hat von der in Chelmsford in England domizilierten beklagten Firma eine Dampf= maschine, welche für eine gewerbliche Anlage in Schönberg bestimmt war, käuflich erhalten und, weil die Maschine angeblich nicht die verstragsmäßigen Sigenschaften hatte, bei dem Gericht in Mecklenburg als dem Gerichtsstande des Vertrages eine Entschädigungsklage angestellt. Die Beklagte erhob die Sinrede der Unzuständigkeit, und es wurde namentslich darüber gestritten, ob der Erfüllungsort Schönberg oder Chelmssford sei. Das Reichsgericht interloquierte noch auf Beweis der Behauptung des Klägers, daß nach dem Vertrage resp. nach der übereinstimmenden Absicht der Kontrahenten Schönberg der Erfüllungsort sei, und führt über die Frage, ob nach der Natur des Geschäftes der eine oder der andere Ort der Erfüllungsort sei, in den

Gründen aus:

"Es kommt nicht entscheidend darauf an, daß Kläger die Lokomobile nicht in England, sondern in Schönberg als dem Benutungsorte in Empfang nehmen sollte; diese Empfangnahme in Schönberg ist wohl vereindar mit der Bestimmung von Chelmsford als Erfüllungsort. Es kommt vielnicht darauf an, wo, in England oder in Schönberg, die Beklagte, die ihr nach Maßgabe des Bertrages obliegenden Verpstichs

tungen zu erfüllen hatte. Der Beklagten steht in biefer Beziehung bie aesekliche Regel zur Seite, nach welcher, wenn die im Art. 324 Abf. 1 HB. angegebenen besonderen Voraussehungen fehlen, nach Art. 324 Abs. 2 zunächst der Ort der Handelsniederlassung des Verpflichteten, also hier Chelmsford, als der Erfüllungsort anzusehen ist. zunächst nicht angenommen werden, daß nach der Natur des Geschäftes Schönberg als Ort der Erfüllung der Verpflichtungen der Beklagten anzusehen sei. Ob nämlich Chelmsford ober Schönberg als Erfüllungsort anzusehen ist, hängt nach der konkreten Sachlage davon ab. ob der Transport der Lokomobile von Chelmsford nach Schönberg nach der Intention der Baciscenten ein Geschäft des Klägers oder der Beklagten sein follte, ob also die von der Beklagten übernommene Besorgung des Transportes nur als eine von der Beklagten neben der Lieferung der Maschine übernommene Geschäftsführung für den Kläger dergestalt, daß Beklagte ihre Vertragspflicht mit der Übergabe der Lokomobile au einen geeigneten Frachtführer erfüllt hatte, aufgefaßt ift, ober ob Be= klagte, um sich in den Stand zu setzen vertragsmäßig zu liefern, die Lokomobile nach Schönberg transportieren und durch Ablieferung in Schönberg erst ihre Vertragspflicht erfüllen sollte, sodaß der Transport von Chelmsford nach Schönberg eine den Rläger nicht berührende Angelegenheit war. Mit der Natur des Geschäfts sind offenbar beide Alternativen gleich vereinbar; es kann auch nicht einmal behauptet werden, daß nach der Verkehräfitte eine größere Wahrscheinlichkeit für die zweite Alternative spräche. Es kommt vielmehr nur darauf an. welche der beiden Alternativen von den Paciscenten gewollt ist, mag dieser Wille ausdrücklich erklärt sein ober sich aus schlüssigen Umftanden ergeben. In letterer Beziehung ist der Umstand, daß Mäger unbestritten die Bezahlung der Fracht übernommen und geleistet hat, nicht ohne weiteres gegen ben Rläger entscheibend, ba auch, wenn Schönberg als Erfüllungsort gewollt war, Kläger als Teil des Kaufpreises die Zahlung der Fracht übernehmen konnte. Von größerem Gewicht ist die Frage, welche der Parteien die Transportgefahr übernommen hat, wofür namentlich die Frage, wer die Transportversicherung übernommen, von Erheblichkeit sein würde, indem, wenn Kläger die Transportgefahr übernommen hätte, anzunehmen sein würde, daß Chelmsford, entgegen= gesetzten Falles, daß Schönberg Erfüllungsort sein sollte, sofern sich nicht aus anderen schlüffigen Umftänden ein anderes ergiebt. Da nun

beiderseits behauptet wird, daß eine Vertragsbestimmung über den Ersfüllungsort getroffen sei, der Inhalt dieser Vertragsbestimmung aber von den Parteien verschieden behauptet ist, so ist die Entscheidung über das forum contractus noch durch ein Beweisversahren bedingt."